

- hilfsweise, Art. 7 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) für nichtig zu erklären, soweit er den Klägerinnen eine Geldbuße auferlegt;
- weiter hilfsweise, die nach Art. 7 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) den Klägerinnen auferlegte Geldbuße herabzusetzen;
- höchst hilfsweise, die Art. 2, 7 und 8 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) für nichtig zu erklären, soweit sie die Mylan Inc. betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss enthalte Tatsachenfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in seiner Analyse des tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, in den sich die Patentvergleichsvereinbarung zwischen Mylan Laboratories (vormals Matrix Laboratories) und Servier einfüge.
2. Der angefochtene Beschluss sei aus Rechts- und Sachgründen fehlerhaft, soweit er davon ausgehe, dass Matrix ein potenzieller Wettbewerber von Servier gewesen sei.
3. Der angefochtene Beschluss weise nicht in rechtlich hinreichender Weise nach, dass die Patentvergleichsvereinbarung das Ziel gehabt habe, den Wettbewerb unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV zu beschränken.
4. Der angefochtene Beschluss weise nicht in rechtlich hinreichender Weise nach, dass die Patentvergleichsvereinbarung die Wirkung gehabt habe, den Wettbewerb unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV zu beschränken.
5. Hilfsweise: Die Kommission habe durch die Verhängung einer Geldbuße gegen die Klägerinnen sowohl gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>(1)</sup> als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* und den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.
6. Weiter hilfsweise: Die Kommission habe eine Geldbuße verhängt, die offensichtlich außer Verhältnis zur Schwere des behaupteten Verstoßes stehe.
7. Die Kommission habe die prozessualen Verteidigungsrechte der Mylan Inc. verletzt, indem sie in dem angefochtenen Beschluss die Grundlage, auf der die Mylan Inc. haftbar gemacht worden sei, abweichend von der Grundlage neugefasst habe, auf der die Haftung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorläufig festgestellt worden sei, ohne eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erstellen.
8. Die Kommission habe (i) gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und die Unschuldsvermutung verstoßen, indem sie die Mylan Inc. für den behaupteten Verstoß von Matrix für haftbar gemacht habe, und (ii) offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass die Mylan Inc. im relevanten Zeitraum einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von Matrix ausgeübt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 AEUV und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2014 von Rhys Morgan gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2014 in der Rechtssache F-26/13, Morgan/HABM**

**(Rechtssache T-683/14 P)**

(2014/C 431/56)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rhys Morgan (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2014 in der Rechtssache F-26/13 aufzuheben;
- seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 aufzuheben;
- das HABM anzuweisen, ihm einen in das Ermessen des Gerichts gestellten angemessenen Betrag — mindestens 500 Euro — als Ersatz für den infolge dieser Beurteilung erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem HABM die Kosten für die Verfahren beim Gericht für den öffentlichen Dienst und beim Gericht aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe fehlerhaft verkannt, dass eine allgemeine Beurteilung auf die Leistung des Beamten während des gesamten Beurteilungszeitraums bezogen sein müsse.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe fehlerhaft die Schwere der vom HABM begangenen Verfahrensverstöße verkannt.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Beurteilung des Klagegrundes, mit dem ein Verstoß gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens geltend gemacht wurde, einen Fehler begangen.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Beurteilung des Klagegrundes, mit dem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend gemacht wurde, Fehler begangen.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe es versäumt, die Beweise in Bezug auf den Klagegrund des Ermessensmissbrauchs ordnungsgemäß zu würdigen oder auch nur zu prüfen.

---

### **Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Krka/Kommission**

**(Rechtssache T-684/14)**

(2014/C 431/57)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Krka Tovarna Zdravil d.d. (Novo Mesto, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Ilesič und M. Kocmut)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 — Perindopril (Servier), der der Klägerin am 11. Juli 2014 zugestellt wurde, insbesondere dessen Art. 4 und 7 Abs. 4 Buchst. a sowie Art. 8 und 9 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin davon betroffen ist;
- der Kommission die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Sache entstandenen Gebühren und sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen;
- sonstige angemessene Maßnahmen zu erlassen.